Verfassungs Ratechismus.

Für

Baierns Volk und Jugend.



Nordlingen, gebruckt und verlegt bey Karl Beinrich Beck.

1819

Vorerinnerung.

Wir haben im Fach der Staats: Bersfassingslehre nur wenige Elementarbücher, und soviel ich weiß, kein einzigeß, welches dazu eingerichtet ware, die Jugend und das Volk mit den ersten Grundsätzen jener Lehre bekannt zu machen.

Es mag daher ein nicht unverdienst: liches Unternehmen seyn, einen Versuch hierinn zu wagen. Wer die Schwierigs keiten erwägt, mit welchen jeder populäre Schriftsteller zu kämpfen hat, und welche besonders ben den hier abgehandelten Gegenständen eintreten, wird diesen Kaztechismus mit Villigkeit beurtheilen und wenigstens den guten Willen des patriotisschen Verfassers nicht verkennen, welcher ganz zufrieden ist, wenn sein Werk dem Vaterlande auch nur einigen Nußen bringt.

N. im Dezember 1818.

Un Baierns Jugend und Bolf.

Thr alle, meine lieben kandleute, habt von der neuen Verfassungs-Urkunde sprechen horen. Viele von euch haben sie gelesen und wiedergelesen, ihr wist, daß sie an dem letztverstossenen Geburtstag unsers allverehrten Königs öffentlich verkündigt und beschworen worden ist, und daß man dieses allenthalben im kande für ein sehr glückliches Ereignis gehalten hat. Sanz natürlich mußte schon damals ben allem Volk die Frage entstehen, was denn die Verkassungs und worauf sie abziele? Vielleicht hat man euch dieses noch nicht hinlänglich erklärt. Für diesen Fall wird euch gegenwärtiges Vüchlein nicht ohne Nußen senn.

Es ist nicht schwer, euch begreistich zu machen, auf was eigentlich die Verfassung abziele. Nicht wahr, ihr habt es im Kreise eurer Bekannten

ober Verwandten wohl manchmal erlebt, daß ein Water mit feinen Rinbern über ihr jegiges und kunftiges Wohl gesprochen, baß er ihre Gefinnungen barüber zu Rath gezogen, und eine Verfügung getroffen hat, wie es mit bem Familien = Bermögen, mit ber Berwaltung beffelben gehalten werben, und was überhaupt geschehen foll, um bas Beste sowohl ber ganzen Familie, als ber einzelnen Mitglieber berfelben auf bauerhafte Art zu begründen. Dergleichen Berfügungen pflegt man schriftlich aufzusehen, damit einestheils nichts bavon vergessen werde, andertheils fein Streit barüber entstehe, und nicht etwa eines von den Kindern sich mehr herausnehme, als ihm vermöge ber jum gemeinschaftlichen Besten, und nach vorgängiger gründlicher Berathung beschlossenen vaterlichen Verfügung wirklich zukommt. Seht, eine folche vaterliche Uebereinkunfe ift bie Berfassungs = Urkunde ober Schrift, welche unfer geliebter Bater Maximilian uns, feinen Kindern gegeben hat. Er felber fagt in berselben, baß er sein Gluck und seine Ruhe nur von bem Gluck und ber Liebe feiner Kinber empfangen will, und hat, wie ihr feben werbet, für Bendes reichlich geforgt.

Die Verfassung ober die in der Urkunde ausgedrückten Regierungs = Grundsäse nennt man auch Constitution, welches ein lateinischer Ausbruck ist, und so viel sagen will, als eine Einrichtung ober Anordnung. So sagt man von einem Menschen, dessen Körper in gehöriger Ordnung und Thätigkeit ist, er hat eine gesunde Constitution.

Der Inhalt unserer Verfassungs - Urkunde, obgleich manchfaltig, bezieht sich boch nur auf einen einzigen Gegenstand oder Zweck, nämlich das Wohl bes ganzen Volkes. Was das Volk für Nechte und Psichten sowohl unter sich selbst, als gegen den angestammten kandesherrn habe, wie das kand regiert werden soll, wie man neue Gesetze macht und neue Steuern ausschreibt, wie Einkünste des kandes verwendet werden, was die kandstände daben zu thun haben, wie die Gerechtigkeit verwaltet, wie das Vaterland gegen Feinde vertheidigt wird — dieses alles kömmt in der Verfassungs - Urkunde vor.

Ihr mußt aber nicht glauben, daß biese Urkunde lauter neue Verfügungen enthalte. Das baierische Volk ist ein altes Volk, das baierische Fürstenhaus ein altes Haus. Es sind vorlängst vergangenen Zeiten Einrichtungen und

Gewohnheiten auf uns gekommen, welche so gut find, daß fie noch jest nach vielen hundert Jahren Erneuerung und Beibehaltung verdienen, andere freilich find für unsere Zeiten nicht mehr angemeffen, und mußten baber geandert werben; andere endlich find burch Kriege oder sonst auf gewoltsame Weise vernichtet worden, und konnen jest, ohne die größte Verwirrung zu verursachen, nicht wieder hergestellt werben. Wie biefes alles zugegangen ift, lehrt uns ble Geschichte; wir fonnen daher unsere Berfassungs - Urkunde nicht recht verstehen, ohne den Zuffand zu kennen, in welchem bas baierische Bolf sich fruher befunden hat. Ich will euch hievon nur eine kurze Ueberficht geben, und zeigen, wie bie gegenwärtige Berfaffung in ber frubern fich grundet.

Wie sinden, daß schon im sechsten Jahrhunbert nach Christi Geburt die Baiern — damals Lasnvarier genannt, und wahrscheinlich Abkömmlinge der Boser, Herzoge aus dem Geschlechte der Agitolfinger hatten, von welchen nach Behauptuig der besten Geschichtschreiber das seit mehr als sieden hundert Jahren regierende Haus Wittelsbach abstammt.

In den altesten Zeiten war der Herzog nicht Landesherr, sondern nur der oberfte Richter und heerführer. Neben bem herzoglichen haus gab es mehrere andere vornehme Gefchlechter in Baiern, welche ebenfalls viele Guter und Herrschaften befaßen. Sie erschienen auf den öffentlichen Landtagen, woben die Bischoffe und andere Geifflichen bie schriftliche Aufzeichnung beforgten. Diefe gelangten nach und nach durch die fromme Frengebigkeit ber weltlichen herren ebenfalls ju großen Besitzungen und Ansehen, so baf in ben alteren Beiten zwen hauptstande im tanbe waren, bie Geiftlichkeit und der Nitterfand. Stäbte und Markte gab es bamals nicht und ben Belbbau trieben die Anechte ober Leibeigene ber Micker und ber Geiftlichen.

Diese Berfassung wurde, nachdem Carl ber Große Baiern erobert hatte, ganz geändert. Baiern bekam Herzoge, welche nicht blos Feldberrn, sondern zugleich kandesfürsten, aber von dem beutschen Kaiser abhängig und im Besitz der Familien-Güter noch immer nicht vor den andern-Gutseigenthümern ausgezeichnet waren. Dergleischen große Gutsbesitzer und Dynasten waren in Baiern die Grafen von Bogen, Andechs, Leuchtensberg, Sulzbach, Wohburg, Graisbach, Abensberg,

Hirschberg, beren Geschlechter nach und nach ausgestorben sind.

Ursprünglich war bie Herzogswürde nicht erblich, aber sie wurde es nach und nach, und dadurch gewann bas kand an Ansehen und Macht. Das Hofgesinde der Herzoge bildete allmählig einen zweiten Abel, neben den altabelichen Familien, das gemeine Volf blieb in der Leibeigenschaft.

Nachbem gegen die Einfalle wilber Wolfer Stabte gebaut worden waren; so bilbete sich ein neuer Stand, ber Burgerffand, welchen die Berzoge fehr begunftigten, weil er ihnen half, daß die Nitter und Geistliche nicht übermächtig im Lande wurden. Much bie Raifer schenkten ben Burgern große Frenheiten, und ben ben allgemeinen Berathungen über bie Landesange legenheiten hatten nun auch die Burger eine Stimme. Der Frenheiten wegen, welche ben Mittern, Geiftlichen und Bürgern gegeben worden, hießen sie die gefreiten Stande. Die Bauern waren noch immer von ber Berathung über bas Wohl des kandes ausgeschlossen und an vielen Orten nicht nur dem Namen, sondern auch ber That nach Leibeigene. Die Ritter, Geiffliche, und Bürger hatten übrigens auf ben Landtagen zwar

Siz und Stimme, aber die Herzoge, burch Erbschaften und andere gunstige Umstände, zum Theil auch ausländische Unterstüßung mächig geworden, hielten nur selten mehr einen kandtag. Es wurde endlich im Jahr 1669 ein Ausschuß der bren Stände angeordnet, welcher nie von der Gesammtheit erwählt, und von derselben nie zur Rechenschaft gezogen, zulest für das wahre Wohl des kandes nicht mehr besorgt war, und demselben mehr zur kast, als zum Nußen gerreichte.

Das Berhältniß der Herzoge zu Kaifer und Reich hatte sich in der Zeitenfolge so geändert, baß sich jene zwar nicht nach dem Buchstaben bes Sesess, aber nach dem Gebrauch als unumsschränkte Landesherrn ansehen konnten.

So war bie lage ber Sachen noch vor 20 Jahren. Im laufe bes vielsährigen Kriegs, welchen die französischen Unruhen erzeugten, ward Baiern bedeutend vergrößert, und zum Königreich erhoben. Der teutsche Kaiser legt im Jahr 1806 seine Würde als Oberhaupt von Teutschland nieder, und so war das teutsche Keich ganz aufgelößt. Bald varauf wurden die baierischen land-

ftanbe, welche ohnehin bem Lande in ihrer bamaligen Geffalt nichts mehr genitgt hatten, und baber felbft beftrebt waren, Worbereitungen zu einer bestern Einrichtung zu treffen, ganzlich aufgehoben, und ber König von Baiern, von außen bem Reich nicht mehr unterworfen, von innen feinen Landsständen mehr verantwortlich, war unumschränkter Herr. Ihm waren nunmehr auch einige von benjenigen Fürsten, Grafen und Herren unterworfen, welche zur Zeit, als noch die teutsche Reichsverfassung bestand, un mittelbar unter Kaifer und Reich gestanden und felbst Regenten gewesen waren. Der Bauernftand war unterbessen burch mehrere Berordnungen ber vorigen Churfürsten besonders aber ber gegenwärtigen vaterlichen Regierung von vielen Laffen befrent und mit vorrheilhaften Rechten befchenkt worden, welche ihm eine gunffigere Lage verschaffte. Die Leibeigenschafts = Berhaltniffe, Die noch an einigen Orten bestanden, murben aufgehoben und bie hinderniffe ber fregen Benügung ber Grundflucte aus dem Weg geräumt. Aber noch immer lag ber Druck der Ariegszeiten schwer auf allen Standen. Endlich verbundeten fich bie Fürften von gang Europa um bem Kriegszustand ein Enbe zu machen und den bebrängten Bolfern den Frieden zu geben. Tentschland insbesondere vereinigte sich

ju einem Gangen, welches man jest den teutschen Bund nennt. So wie biefes zu Stande gebracht war, ließ unfer guter Konig vor allen sich angelegen fenn, im Innern eine feste Ordnung herzuftellen, und bie Grundlage feft zu fegen, nach welchen Baiern von nun an regiert werden foll. Er hatte, wenn es fein Wille gewesen ware, noch langere Beit unumschrankt nach feinem Gefallen regieren konnen. Denn nach ber teutschen Bunbes = Verfassung ift es zwar ausgemacht, baß in jedem teutschen Staat Landstånde bestehen follen, aber unfer Konig, wenn es ihm barum zu thun gewesen ware, bas Wolf von allem Einfluß auf die Landesangelegenheiten abzuhalten, hatte ja eben so leicht als andere faumige Fürsten einen Vorwand gefunden, die landståndische Ginrichtung auf bestimmte Zeit zu verschieben. Dieses hat er nicht gethan, er hat freiwillig nicht nur die Einführung der Landstånde, zu welcher jest auch der Bauernstand gehöret, beschleunigt, sondern ihnen auch größere Rechte gegeben, als sie früher hatten. Worinn biefelben beftehen, wird euch ber Berfassungs= Ratechismus zeigen.

Hier will ich euch nur noch gegen biejenigen warnen, welche behaupten, der König hatte die Verfassung nicht als Geschenk geben sollen, weil zu besorgen sen, daß er das Geschenkte wieder zurücknehmen könne.

Laßt euch nicht irre machen von bensenigen, bie so sprechen. Sie meinen es nicht gut weber mit bem Konige noch mit euch, und wollen euch nur unzufrieben machen, bamit fie ench ju ihren eigenen Absichten gebrauchen konnen. Ihr wist ja doch, daß alles, was einmal hergegeben worden ist, bemsenigen gehört, ber es angenommen hat. Die Verfassungs = Urkunde ift jetzt unser Eigenthum, was uns Niemand nehmen kann. Ihr habt auch im geringsten nicht zu befürchten, baß ber gute Konig, ber fie uns frenwillig und nach reifer Ueberlegung gegeben hat, sie wieder nehmen wolle. Er weiß, daß die Liebe des Wolkes bie fichersten Stuße bes Throns ift, und er will euere Liebe zu ihm und zu feinem haus nur burch euer Gluck vermehren. Euer Gluck aber ist burch die neue Verfassung auf immer befestigt und es ist auch in berfelben felbst bafür geforgt, baß sie nicht umgestoßen werben kann. Erkennt also mit Dank die euch erwiesene Wohlthat und ber Wahlspruch jebes guten Baiern sen Wittel fpach und Die Berfassung!

Baierifcher

Verfassungs = Ratecismus.

L Sauptstück.

Won ber Berfassung.

Frage. Was ift die Verfassung? Antw. Die Verfassung ift der Inbegriff ber Gefete über die gegenseitigen Rechte und Pflichten des

Staats - Oberhauptes und der Staats - Burger. Frage. Was ift der Zweck der Verfaffung?

Antw. Die Wohlfarth und das Glück des ganzen Bolts, Brage. Was ist die Berfassungs=Urkunde? Antw. Diejenige Urkunde, in welcher die Verfassungs=

Gefete und Mechte aufgeschrieben sind. Frage. Wer macht biese Verfassungs - Gesete?

Antw. In einigen Ländern bestehen dieselben schon seit uralten Zeiten, in andern sind sie bey besondern Gelegenheiten durch gemeinsames Einverständniß zwischen den Fürsten und dem Volke zu Stande gekommen. Da wo noch gar keine solcher Gesehe vorhanden sind, kann ein schlimmer Fürst viel Boses

thun. Edle Runften aber, die es mit bem Bolte aut meinen, verlangen nicht, daß Alles von ihrem Willen allein abhängen foll, und einige, jedoch nur fehr Wenige find fogar fo großmuthig, daß fie fich freywillig felbst an bestimmten Vorschriften binden, welche jur Wohlfarth des Bolks gereichen.

Brage. Marum halten fich weife Fürffen an folde bestimmte Borfchriften?

Untw. Erstens, damit in der Regierung alles nach einer gewiffen Ordnung und nach feften Grundfagen geschehe, wodurch am sichersten die Rube im Staat erhalten wird; zweitens damit die Staatsbeamten in den gehorigen Schranten bleiben', und feine Willführ üben.

Brage. Saben edle Fürsten nicht noch eine besonbere Urfache, die Regierung an gewiffe Pflichten zu binden? Antw. Ja, ein Fürst, der sein Wolk mahrhaft liebt, will es nicht bloß fo lang er lebt, zufrieden wissen; sondern er will es dauerhaft glucklich machen, und dieses ist nur möglich durch festbleibende Einrich: tungen und Gefetze. Denn es fann nach vielen wohlgesinnten Fürsten auch einmal ein schlimmer kommen, und da ift es bann gut fur fein Bolk, wenn ihn die Befese fo binden, daß er nichts Bofes

thun fann. Frage. Saben wir Baiern eine Verfassungs = Urkunde? Antw. Ja, sie ift im Jahr 1818, am Geburtstage unsers vielgeliebten Konigs im gangen Reich offent: lich bekannt gemacht, und von allen Staatsburgern beschworen worten.

Frage. Bon wem haben wir diefe Berfaffungs = Urfunde erhalten?

Untw. Bon unferm Konige felbft, welchen bloß fein erhabenes Gemuth bewogen hat, auf alle Billführ zu verzichten und dieselbe auch ben ben Staatsbeamten unmöglich zu machen. Frage. Ift also diese Berfassungs : Urfunde ein gang

neues Gefeß? Untw. Bieles bavon ift neu, vieles ift ichon fruber eingeführt gewesen, alles Gute aber, mas in der Urfunde enthalten ift, haben wir allein unferm guten Ronige ju banten, benn vor feiner Beit but das baierische Bolt feinen Theil an den Wohlthaten

Frage. Worinn bestehen hauptsächlich diese Wohlthaten? Untw. Hauptfächlich darinn, daß das haierische Bolk, 1) von aller Willfuhr der Obern befreyt, die Rechte genießt, welche jedem Bolte nothig find, feine Rrafte ju entwickeln, und feinen Wohlftand ju befordern, 2) daß es durch felbstgewählte Manner aus allen

gehabt, die ihm jest gesehmäßig gefichert find.

Standen feine Bunfche und Bitten fortwährend an den Ronig gelangen laffen tann, und daß diese Manner im Namen des Bolfs das Recht ausüben, ben neuen Gefeten, ben neuen Auflagen und ben andern Gelegenheiten ihren Benrath und ihre Gin= willigung ju geben.

Frage. Sind dem Bolfe durch die Berfaffunge : Urfunde auch noch andere Wohlthaten gesichert worden? Antw. Ja, fie werden im nachften hauptfidet naber angegeben.

II. Hauptstück.

Wom baierischen Bolf.

Frage. Was versteht man unter dem baierischen Voll? Antw. Dasjenige Volk, welches den Umfang des Königreichs Baiern bewohnt. (Es zählt gegenwärtis über vierthalb Millionen Seelen.)

Frage. Was ift für ein Unterschied zwischen einem Baiern überhaupt, und einem baierischen Staatsburger ?

Antw. Baier wird ein seber genannt, welcher das baierische Indigenat, (Heimaths = Necht) entweder dadurch, daß er als Baier gebohren, oder dadurch daß er als Baier anerkannt, (naturalistrt) ist, erz worden hat. Baierischer Staatsbürger aber ist nur dersenige, welcher außerdem auch noch vollsährig und entweder durch den Besitz von besteuerten Gründen, Renten und Rechten, oder durch die Ausübung eines besteuerten Gewerbs, oder durch Dienstleistung in einem dssentlichen Umte im Königereich ansähig ist, übrigens auch den Staatebürgereich geleistet hat.

Frage. Auf welche Art kann man, auch ohne in Baiern gebohren zu seyn, als Baier anerkannt ober natus ralisert werden?

Untw. Durch Anerkennung oder Naturalisation wird das Heimaths = Necht erlangt 1) wenn eine Auslanderin einen Baiern heurathet. 2) wenn aus dem fremden Unterthand = Verband entlassene Auslander in das Königreich einwandern und fich darinn anfäßig machen 3) durch ein befonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes könig-liches Dekret.

Frage. Was hat jeder Baier für Pflichten und Rechte? Untw. Die Pflichten der Baiern sind im allges meinen, dem König und dem Vaterland treu, den Gefegen und der Obrigkeit gehorsam zu senn, außerdem aber noch zur Vertheidigung des Vaterslandes durch Theilnahme an dem Kriegsdienst oder ber Landwehre mitzuwirken, und zu den Staatsslassen berzusteuern.

Die Rechte der Baiern dagegen find verfassungsmäßig vornehmlich folgendo: das Indigenats Recht, das Necht der Sicherheit, der Freiheit, und der Gleichheit von dem Geset ?

Frage. Was giebt das Indigenat für ein Recht? Untw. Das Indigenat giebt das ausschlüßliche Necht auf die Staatsdienste und obersten Militär=Stellen, auf die Kron = Uemter, obersten Hofamter, wie auch Kirchenamter oder Pfründen. Alle diese Uemter können in Baiern nur von solchen erlangt werden, welche das baierische Indigenats = Nocht haben.

Frage. Worinn besteht das Recht ber Sicherheit? Antw. Daß sowohl die Person als das Eigenthum eines Jeden vom Staat geschüft wird.

Frage. In wie fern wird die Person geschütz? Antw. In so fern, daß Niemand verhaftet werden tann, als in den vom Gesetz bestimmten Fällen, und nach gesetzlicher Vorschrift, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden barf, endlich, daß Niemand vernrtheilt werden fann, ohne guerft verhort worden zu fenn.

Rrage. Und wie wird bas Eigenthum gefchust? Untw. Dergeftalt, daß man cs 1) felbft fur offentliche Zwecke nie anders abzutreten schuldig ift als nach vorgängiger Entschädigung und nach gerichtlicher Untersuchung, 2) daß man dasselbe behalten darf, auch wenn man auswandert, 3) daß in keinem Fall Confistation oder Einziehung des Eigenthums Statt hat.

Frage. Giebt es noch eine besondere Gemahrleiffung für die Sicherheit ber Person und des Eigenthums? Untw. Ja, diese, bag fein Gefes jurudwirken fann, b. h. daß man Jeden sowohl in Ruckficht auf feine Person als auf fein Eigenthum nur nach folden Gesethen richten darf, welche zuvor schon befannt gemacht waren.

Brage. Giebt es Falle, wo man fein Eigenthum aufopfern muß ? Untw. Mur wenn es bie Nothwendigkeit erfodert, in diesen Fall muß aber die bereits ermahnte Schadlos= haltung geleistet werden.

Frage. Worinn besteht die Freyheit? Antw. Die Frenheit ift nicht bas Recht, alles zu thun, was man will, sondern nur das Recht, alles dass jenige zu thun, was die Gesete nicht verbicten. Frage. Seben also die Gesetze die Freiheit auf?

Antw. Mein, sie exhalten vielmehr die Freiheit; benn wenn es Jedem erlaubt ware, ju thun was er

will, und bas Gefes ju übertreten, fo murbe ber Startere ben Schwachern, der Reiche ben Armen, der Geschicktere den weniger Geschickten unterdrücken, und es gabe fobann teine Kreiheit mehr.

Brage. Wie vielerlen ift die Frenheit? Antw. Zwegerleg, die bürgerliche und die polis tifche, die lettere gehort nur den eigentlichen Staats= burgern und ift der Untheil, den fie an einigen Un= gelegenheiten der Staats = Regierung haben. Die burgerliche aber gebuhrt jeden Baier überhaupt, und bestehet in den allgemeinen Freiheits = Mechten namlich in der Freiheit der Perfon, in der Freiheit Des Eigenthums, in der Freiheit bes Gewissens, und in der Freiheit der Preffe.

Frage. Was versteht man unter Kreiheit der Perfon?

Antw. Die Freiheit, in ein andres Land zu wandern, sodann die Freiheit von aller Leibeigenschaft und ben ungemeffenen Frohndienften.

Frage. hat es fonft Leibeigene und folche Baiern gegeben, die zu ungemessenen Frohndiensten vers bunden waren ?

Antw. Ja, aber ber gute und weise Konig Mari= milian Joseph hat bendes abgeschafft.

Frage. Was ift Freiheit des Eigenthums? Ant w. Freiheit des Eigenthums ift das Recht, mein Eigenthum ju genießen, und damit nach meinem

Wohlgefallen zu verfügen. Frage. Worinn besteht die Freyheit des Gewissens?

Untw. Davinn, daß jeder fich ju bemjenigen Glauben

bekennen barf, zu welchem er sich bekennen will, und daß er in der Ausübung seiner Meligion nicht gestört werden kann.

Frage, Bas ift Freiheit der Presse?

Antw. Daß jeder basjenige mas er benkt, auch drucken lassen dauf, so fern er badurch nicht die Rechte seiner Mithurger oder des Staats beleidigt, und folglich gegen das bestehende Strafgesesbuch anstößt.

Frage. In was besteht endlich die Gleichheit vor dem Gesen?

Antw. Davinn, daß 1) jeder Baier ohne Unterschied zu allen Zivil= Milität= und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen kann, 2) daß jeder, er sey reich oder arm, vornehm oder gemein zur Bertheidigung des Baterlands und zu den Staatslasten beitragen muß, 3) Daß weder vor Gericht, nach sonst in den bürgerlichen Rechts=Berhältnissen, ein Unterschied der Stände gemacht, und der Schuldige

Trage. Warum ist nur die Gleichheit vor dem Gesek und sonft keine andere Gleichheit vor dem Gesek

und sonst keine andere Gleichheit eingeführt?
Thurw. Weil es für die Menschen keine andere Gleicheheit geben kann, indem 1) die Natur schon einen Unterschied unter den Menschen in Bezug auf Leibess und Geisteskräfte gemacht hat, 2) der Zufall, voer Viess und Verbiensk Einigen vor andern zum Vermögen und Ansehen helfen, 3) wenn alle Menschen gleich sehn wöllten, keine Ordnung erhalten werden könnte.

Frage. Was haben nun bie baierischen Staatsburger außer obigen, allen Vaiern ohne Unters schied gebührende Rechten noch für ein besonderes Recht?

Antw. Die politische Freiheit, ober bas Recht an einigen Angelegenheiten der Regierung Theil zu nehmen.

Frage. 2in welchen?

Untw. An ber Bestimmung neuer Auflagen, an ber Gefengebung, und an andern für bas Bolt wichtigen Gegenständen.

Frage. Was für Rechte find ihnen gegeben um an diesen Regierungsangelegenheiten Theil nehmen zu konnen?

Antw. 1) Das Recht, zu der Wahl der Abgeordneten ben der Stände : Versammlung mitzuwirken, 2) das Recht, hieben selbst gewählt werden zu können.
3) Das Recht, Mitglieder oder Vorstände des Gesmeinde : Raths, oder Ausschusses zu seyn.

Frage. Rann man die Eigenschaft eines baierischen Staatsburgers verlieren?

Antw. Ja, erstens in den durch das baierische Strafs gesethuch ausgedrückten Källen, zweytens wenn man ohne Königliche Erlaubniß Dienste, Gehalte, Penssionen oder Ehrenzeichen von einer auswärtigen Macht annimmt. Drittens wenn man das Heis maths: Necht, (Indigenat) verliert.

Frage, Wie kann man dieses Heimaths = Recht vers lieren?

Untw. Erstens burch Erwerbung ober Beybehaltung eines fremden Indigenats, zweitens durch Auss

wanderung, drittens wenn eine Baierin einen Ans. lander heurathet.

Frage. Haben die mit königlicher Erlaubnis in aussländischen Unterthans = Berband getretenen baierisschen Unterthanen noch gewisse Verpflichtungen gegen Baiern?

Antw. Ja, sie sind verbunden, x) in ihr Vaterland zurückzukehren, wenn sie zurückberufen werden, 2) der fremden Macht nur unter dem Vorbehalt den Dienstes : Eid zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen, 3) den Dienst der fremdem Macht sogleich zu verlassen, wenn dieselbe im Kriegsstand gegen Vaiern tritt.

III. Sauptstud.

Bom baierifden Staat.

Frage. Bas ift ein Staat?

Antw. Ein Staat ist eine Vereinigung vieler Menschetz um unter einem Oberhaupt nach bestimmten Gesehen zu leben, und ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt zu erreichen.

frage. Bas ift der baierische Staat?

Intw. Der baierische Staat ist der Inbegriff dersenigen baierischen Staatsburger, welche unter der Leitung des Königs als ihres Oberhauptes und unter gesmeinschaftlichen Gesetzen ihre allerseitige Wohlsahrt zu bewirken bestrebt sind.

Frage. Ist der baierische Staat unabhängig? Untw. Ja, denn obwohlen zum teutschen Bund gehört, so ist er boch selbst nach den Gesegen dieses Bundes souveran oder unabhängig.

Frage. Bas will diefes fagen?

Intw. Daß tein anderer Staat oder Fürst eine Obers gewalt über ihn hat.

Frage. Bas für ein Staat ift ber baierische in Bezug auf seine Berfassung?

Untw. Er ist eine gesetliche erbliche Monarchie.

Frage. Was' will bas fagen: Monarchie?

Antw. Die Verfassung der Staaten ist hauptsächlich dreyerlen, monarchisch, aristokratisch und demokratisch. Nach der monarchischen Verfassung hat ein Fürst oder Monarch die Obergewalt, nach der aristokratis

schen Versassung ist die Regierung ben einigen vor nehmen Familien, nach der demokratischen endlich regiert das ganze Volk. In Batern ist die Obers gewalt bey dem König oder Monarchen, daher nennt man es eine Monarchic.

Frage. Was ist eine erbliche Monarchie?
Antw. Diejenige, wo die Obergewalt nach dem Tob
des Monarchen auf den durch das Erbfolge-Geseh
bestimmten Erben desselben kömmt.
Frage. Was ist endlich eine gesehliche Monarchie?
Antw. Diejenige, in welcher der Monarch nicht nach
unumschränkter Willkühr, sondern nach einer seste
gesehten Versassung regiert. Das, was die Gelehrten
constitutionelle Monarchie nennen, ist also dasselbe,
was man in den teutschen Staaten mit dem Ausdruck
ständische Versassung bezeichnet.

IV: Sauptstück;

Wom Konig.

Frage. Was ift ber König? 'Antw. Der König ift das höchste Oberhanpt bes Staates.

Frage. Bas enthalt die Berfassungs-Urtunde für eine Bestimmung in Bezug auf die Person des Königs?

Un'tw. Daß dieselbe heilig und unverletlich sep. Frage. Bas will das sagen?

Untw. Daß der König für seine Handlungen keinem

Menschen Rechenschaft zu geben hat, und daß nur die Staatsbeamten allein für alles verantwortlich sind, was im Namen des Königs geschieht.

Frage. Warum ift diefes verordnet worden?

Intw. Weil man dem König als dem höchsten Staatse Oberhaupt die größte Chrfnrcht schuldig ist, und weil die Ruhe im Staat davon abhängt, daß der

Majestät des Königs auf keine Art zu nahe getreten werde.

Frage. Was hat ber König für Nechte? Untw. Er vereinigt in sich alle Rechte ber Staats-

gewalt, folglich geht von ihm aus die aufsehende, gesetzgebende, rechtsprechende und vollziehende Macht.

Brage, Cas hat der König für Pflichten?'
Untw. Außer der allgemeinen Berbindlichkeit, bas

Wohl seines Volkes durch Gerechtigkeit und Wohlstätigkeit zu befördern und es nach innen und außen zu bewahren, hat der König nach der Verkassung noch folgende Pflichten:

- 1) Er schütt die Sicherheit, die Gleichheit vor dem Gesetz und die burgerliche Freiheit aller Staatsglieder.
- 2) Er halt die politische Freiheit der Staatsburger aufrecht.
- 3) Er bewahrt bas gesammte Staats : Bermogen.
- 4) Er beruft nach den bestehenden Borschriften die Stande : Bersammiung.
- 5) Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stande erläßt, oder andert er kein Gefeb, welches Freiheit und Eigenthum angeht.
- 6) Er wird ohne Zustimmung der Stände keine direkten Steuern oder neue indirekte Auflagen erheben, oder die bestehenden erhöhen oder verändern.
- 7) Er legt den Standen die genaue Uebersicht bes Staatsbedurfnisses so wie die gesammten Staats Einnahmen vor, und giebt von der Verwens dung der legtern Rechenschaft.
- 8) Er macht kein Unlehen fur ben Staat ohne Zustimmung ber Stande,
- 9). Er legt ihnen den Schulden= Tilgungs=Plan vor, und macht in demselben ohne ihre Zustimmung keine Aenderung.
- 10) Ohne die Zustimmung der Stande verleiht Er feine Staatsguter oder Staats = Renten und veräußert teine Stiftungsguter.
- II) Er entläßt oder entsett keinen Staatsdiener ohne vorgängigen Rechtsspruch.
- 12) Er entzieht Miemand feinem orbentlichen Richter

- und hemmt teine Streitsache ober angefangene Untersuchung.
- 13) Wenn die Stånde Beschwerden über Verletzungder Verfassung an den König bringen, so hilft er denselben auf der Stelle ab, und läßt, wenn ein Zweisel daben obwaltet, nach der Naturdes Gegenstandes entweder den Staats = Nath oder die oberste Justisstelle darüber entscheiden.
- 14) Wenn er die Stände = Versammlung auflöst, läßt er wenigstens innerhalb 3'Monaten eine neue Wahl der Abgeordneten vornehmen.
- 15) Er veriäßt bas Konigreich nicht, und hat seine Residenz in der Hauptstadt besfelben.
- 16) Er schwört bey seinem Regierungs = Antritt, nach der Berfassung und den Gefegen des Reichs zu regieren,
- 17) endlich, wird er ohne Zustimmung ber Stånde Bersammlung in den Bestimmungen der Bers faffungs=Arkunde nichts abandern.
- Frage. Ift es nicht gegen die Burde bes Konigs, an alle biefe Berpflichtungen gebunden zu fenn?
- Antw. Nein, vielmehr erhöhen dieselben die königliche Wurde, denn sie begründen das Wohl und die gessechliche Freiheiten der Staatsglieder und der größte Ruhm so wie die größte Macht des Königs besteht davinn, frene Menschen zu regieren.
- Frage. Warum ber größte Ruhm?
- Untw. Weil es minder ruhmlich ift, über gedrückte Anechte zu herrschen, als über solche, die das Gefühl ber Menschenwurde in ihrer Bruft tragen, und

weil die unter bent Gous ber Freiheit gedeihenden Runfte und Wiffenschaften die Regierung verherrlichen.

Krage. Und warum bie größte Macht?

Unew. Weil die gefetzliche Freiheit alle Talente und Rrafte ber Mation entwickelt, wodurch diefelbe in

Wohlstand verfest, jur Baterlands : Liebe begeistert, und bis jur Unbezwinglichkeit gestärft mirb.

Frage. Gind noch andere Bestimmungen in ber Ber faffungs : Urfunde in Bezug auf ben Konig gegeben?

Antw. Ja, sowohl in Bezug auf bem Konig, als Die konigliche Familie, namlich: Die Gefetze aber die Thronfolge und über die Berwefung des Reichs im Falle der Thronerledigung. Beyderley Bestims mungen find hochft nothwendig, damit die Regierung nicht unterbrochen werde, und ber Staat nie ohne

Oberhaupt bleibe. Frage. Wie ist die Thronfolge angeordnet ?

Antw. Sie ist noch eben so angeordnet, wie sie biebet durch die alten baierischen Hausverträge eingeführt war.

Frage. Was heißt man die Reicheverwesung?

Untw. Wenn im Ramen des Konigs ein Stellvers

treter ober Berweser bas Reich regiert.

Frage. Wenn tritt die Reichsverwesung ein?

Untw. Wenn der Konig entweder noch minderjährig, oder sonft an der Scloffregierung verhindert ift.

Frage. Welche Personen tonnen allein zu Reichsverwesern bestellt werden.

Antw. Rue die vollfährigen Prinzen bes königlichen Haules.

Beiden Eid muß der Reichsverweser fcmoren? Denfelben Gib wie ber Ronig felbft, nur mit dem Beifag, bag er auch die Integritat bes Reichs und die Rechte der Rrone erhalten, und dem Ronig bie Regierungsgewalt getreu übergeben wolle.

Frage. Wann hort die Reicheverwefung auf? Untw. Gobald bas Sinderniß gehoben ift, welches dem Ronig von der Gelbstregierung abgehalten hat. Krage. Mem gebuhrt die Erziehung der koniglichen Dringen und Pringeffinnen?

Untw. Dem Ronig, und nach dem Tode desfelben ber Ronigin mit Beigiehung bes Reicheverwefers.

V. Sauptstud.

Bon ber Stanbe - Berfammlung.

Frage. Was ist die Stande=Versammlung?
Antw. Die Stande=Versammlung ist die Vereinigung derjenigen Personen, deren Zustimmung der König erholt, wenn er neue Gesetze geben, oder neue Austagen ausschreiben will, und mit welchen er sich auch sonst noch über verschiedene wichtige Gesgenstände benimmt.

Frage. Warum heißt man diese Personen die Stande? Antw. Weil sie an die Stelle der vormals eingeführeten Land Stände treten.

Frage. Aus was besteht die Stande=Bersammlung? Antw. Aus zwey Kammern, in der ersten sichen die Reichs=Rathe, in der zweiten die Volks abgeordneten. Frage. Warum ist die Stände=Bersammlung in zwey

Rammern getheilt.
Antw. Aus mehreren wichtigen Ursachen, besonders aber er stens, weil es ben den vielen und verschiedenen Dersonen, aus welchen die ganze Versammelung besteht, schwer wäre, ohne diese Abtheilung eine angemessene Ordnung zu erhalten, zweitens, weil es nothwendig war, den ehemaligen Reichss Kursten und Grafen eine besondere Auszeichnung zu ertheilen, drittens, weil es überhaurt gut ist, wenn es solche ausgezeichneten Stellen giebt, indem dieselben zur Besohnung für vorzügliche Diensteistungen ertheilt, und dadurch die Staatsbürger

mehr angereist werden, sich große Verdienste um das Vaterland zu erwerben. Viertens, weil die Staatsgeschäfte gründlich und von allen Seiten beleuchtet werden mussen, was am besten geschehen kann, wenn sie nicht blos von den wählbaren und abwechselnden Volksabgeordneten, fondern auch von den Reichsräthen untersucht werden, welche beständig in ihrer Stelle bleiben, und überhaupt auf einen andern Standpunkt gestellt sind. Fünftens endlich, weil die bishedige Erfahrung in andern Ländern gezeigt hat, daß durch die Abtheilung in zwey Rammern das Gleichgewicht der verschiedenen Stände im Staat am besten erhalten wird.

Frage. Was find die Reichs=Rathe?

Antw. Die Reichsräthe sind diesenigen Mitglieder der Stände = Versammlung, welchen die Verfassung das Recht giebt, in der ersten Kammer Sig und

Stimme zu haben, nemlich:

1) die volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, 2) die Kronbeamten des Neichs

3) die beiden Erzbischoffe,

4) die Saupter der ehemals reichsstäudischen fürst=
lichen und graftichen Familien,

5) einer von ben sechs Bischoffen, welchen ber Konig hierzu ernennen wird, nebst dem Prafidenten des protestantischen General=Consistoriums,

6) alle diejenigen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staat geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder wegen ihres Bermögens zu Mitgliedern der ersten Kammern ernennt. Frage. Sind also nur Burften, Grafen, Bifchoffe und Hochabeliche in der erften Rammer?

Untw. Mein, jeder baierische Staatsburger kann durch feine Berdienfte ju dieser hoben Wurde gelangen.

Frage. Was find die Abgeordneten?

Antw. Die Abgeordneten sind biejenigen Glieder ber Stande = Versammlung, die vom baierischen Bolk erwählt worden, und in der zweiten Kammer siben, nämlich:

1) die adelichen Grundbesiger mit Gerichtsbartelt,

2) die geiftlichen und Universitäts = Abgeordneten,

3) die Burger,

4) die Bauern.

Frage. Wie groß wird die Unjahl der Abgeordneten feyn?

Antw. Die Versassungs = Urkunde bestimmt je auf 7000 Familien einen Abgeordneten. Wenn man 5 Personen auf eine Familie rechnet, und die Ber völkerung Baierns zu 3,500,000 Seelen oder 700,000 Familien annimmt, so werden 100 Absgeordnete gewählt werden.

Frage. In welchem Verhältnisse werden die verschiedes nen Klassen der Abgeordneten gegen einander stehen? Untw. Die adelichen Gutsbesitzer werden & die geise

lichen & die Burger & und die Bauern & ausmachen-Frage. Wie werden die Abgeordneten gewählt?

Antw. Dieses geschieht so: die adelichen Gutsbesiger schiefen ihre Wahlstimme schriftlich an die Rreise Regierung ein. Die Geistlichen und die Bürger in Städten und Märkten wählen zuerst Wahlmanner

aus welchen sodann die Abgeordneten gewählt werden. Die vom Bauernstande mahlen in jeder Gemeinde zuerst einen Bevollmächtigten, aus allen diesen Gemeindebevollmächtigten werden sodann die Wahle manner, und aus den Wahlmannern endlich die Abgeordneten gewählt, wie dieses in dem Edikt über die Stände = Versammlung weirläusig angegeben ist.

Frage. Wolche Eigenschaften muß man haben, um das Wahlrecht ausüben ju tonnen?

Antw. Außer der Eigenschaft eines baierischen Staatssburgers muß der Wählende ein Alter von wenigssens 25 Jahren haben. Die Wahl manner aber, von welchen so eben die Nede gewesen, mußen wenigstens 30 Jahre alt seyn.

Frage. Was muß man für Eigenschaften haben, um felbft als Abgeordneter gewählt werden gu tonnen?

Untw. Der Abgeordnete muß: ,,

1) ein felbstftandiger Staatsburger fenn, gleichviel in welchen Standes . oder Dienftverhaltniffen,

2) das dreyfigfte Sahr feines Alters gurud gelegt haben,

3) den freien Genuß eines folden im betroffenden Bezirke, oder Orte gelegenen Vermögens besigen, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch eine gewisse jährliche Versteuerung bestimmt wird,

4) sich zu einer der 3 christlichen Confessionen bekennen, und

5) nie einer Spezial : Untersuchung wegen Berbrechen

oder Vergeben unterlegen haben, von welcher et nicht gang frengesprochen worden ift.

Frage. Wie oft werden die Abgeordneten neu gewählt? Untw. Alle 6 Jahre, ausgenommen wenn der König die Kammer früher aufgelößt hat.

Frage. Wann muß ein Abgeordneter austreten?

Ant. Erstens wenn er das Grundvermögen, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl begründet hat, aus was immer für eine Veranlassung zu beziehen aufhört, ohne gleichen Ersag zu erwerben.

Zweitens wenn er eine ber Eigenschaften vers liert, welche nothwendig sind, um als Abgeordneter gewählt werden zu konnen.

Frage. Erhalten die Abgeordneten eine Bezahlung? Antw. Ja, sie erhalten auf die Dauer der Sitzungen täglich 5 fl. und eine angemessene Vergutung der Reisekosten.

Frage. Wer beruft die Stande= Versammlung?

Untw. Der Ronig?

Frage. Wie oft?

Untw. Wenigstens alle 3 Jahre.

Frage. Was haben die Stande überhaupt, nemlich in benden Kammern für Rechte?

Antw. 1) Die Bestimmung und den Beprath zu neuen Gesetzen über Freiheit und Eigenthum der Staatsburger, so wie auch zur Abanderung, authentischer die als gesetzgestender Erläuterung oder Aushebung der alten Gesetze.

Frage. Warum haben die Stande ben der Einfahrung neuer Gesehe ein Wort mitzusprechen?

Antw. Weil dieses eine uralte Einrichtung ben den teutschen Wolkern ist, und weil die Gerechtigkeit sodert, daß die Gesetze welche das ganze Wolk versbinden, und allein auf sein Wohl abzielen, von dem Bolk selbst, oder in seinem Namen von den Ständen bewilligt werden.

Frage. Weiche weitere Rechte haben die Stande? Antw. 2) Die Zustimmung zur Erhebung aller birets ten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zur Erhöhung oder Beranderung ber bestehenden.

Frage. Was ift eine Steuer?

Antw. Eine Summe Geldes, welche je der Staats= burger für die nothwendigen Ausgaben des Staats entrichten muß.

Frage. Worinn bestehen diese nothwendigen Ausgaben? Antw. Hauptsächlich in der Besoldung des Militars, dann des Hofs und aller Staatsbeamten so wie

auch in der Bestreitung der nothwendigen Staats= Anstalten, j. B. Straßen= und Wasserbau, Schul= und Studienwesen, Gesundheits=Sorge u. f. w.

Frage. Wohn werden also die Steuern verwendet?

Untw. Bum Beften bes Staats.

Frage. Was folgt baraus?

Antw. Daß die Staatsbürger das Recht haben, sowohl bey der Bestimmung der Stener ihre Einwilligung zu geben, als über die Verwendung derselben Nechenschaft zu begehren; dieses Recht nun üben im Namen des Volks die Stande aus.

Frage. Bie vielerlen find die Steuern?

Antw. Sie sind von zweyerley Art, nemlich entwedet direkte oder indirekte Steuern. Direkte heißt man diejenigen, welche jeder Staatsbürger als bestimmte Abgabe fortwährend erlegen muß, indirekte diejenigen, welche nicht jeder Staatsbürger regelmäßig erlegt, sondern die nur für besondere Verhältnisse gegeben werden, z. B. Mauth, Zoll und Ausschlag.

Frage. Was haben die Stände noch für weitere Rechte? Antw. Außer den beiden bereits erwähnten noch folgende

- 3) die Einsicht und Prüfung des Budget d. h. der Ueborsicht des Staatsbedürfnisses und der Staats-Einnahmen.
- 4) Die Bewilligung außerordentlicher Auflagen in Fällen eines unvorhergesehenen besondern Bedürsnisses,
- 5) die Einsicht der Rechnung über die Verwendung der Staats = Einnahmen.
- 6) Die Zustimmung zu jeder neuen Staats : Schulb.
- 7) Die Einsicht des Schuldentilgungsplans, und die Obsorge auf dessen Ausführung.
- S) Die Ernennung zweyer Commissäre zur Besorgung der Geschäfte bey der Schuldentisgungs : Commission und zur vorläufigen Bewilligung außersordentlicher Anleihen ben noch nicht geschehener Einberufung der Stände,
- 9) die Zustimmung jur Veräußerung oder Verwens dung allgemeiner Stiftungen für andere Zwecke, als ihre ursprünglichen.
- 10) Die Zustimmung zur Verleihung von Staatsgütern ober Staatseinkunften zur Belohnung

großer und bestimmter bem Staat geleisteter Dienste.

- II) Die Borlegung ihrer auf obige Gegenstände sich beziehenden Bunsche und Anträge so wie auch der Beschwerden über die von den Staats= behörden geschehene Verlegung der Versassung.
- 12) Die Anklage gegen die hoheren Staatsbeamten wegen Berkaffungs = Berlegung.
- 13) Die Abordnung einer Deputation, um ben dem Regierunge z Eid des Konigs oder des Bermefers, gegenwärtig zu seyn.
- 14) Die Zustimmung zur Aufstellung einer Reichsverwefung im Falle, daß der Monarch länger als ein Jahr in Ausübung der Regierung gehindert sehn soll.
- 15) Endlich die Zustimmung zu den vom König vorgeschlagenen Abanderungen und den Bestims mungen der Verfassunges Urkunde.
- Frage. Welchen Beschränkungen sind die Rechte der Stande=Bersammlung unterworfen?
- Untw. Sie find folgenden Beschränkungen unterworfen; 1) die beiben Kammern können nur über solche Gegenstände in Berathung treten, die ihnen
 - ausdrücklich als ihr Wirkungskreis angewiesen sind 2) nur der König eröfnet und schließt die Bersammlung,
 - 3) die Sigungen dauern nicht langer als 2 Monate,
 - 4) die Stande find verbunden, vor allen die vom Ronig an sie gebrachten Gegenstände in Besrathung zu nehmen, 1.

- 5) der König kann die Sigungen verlängern, verstagen oder die ganze Versammlung auslösen,
- 6) die Staatsminister konnen den Sigungen bet Stande = Bersammlung bepwohnen,
- 7) die königliche Entschließung auf die Unträge der Stände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich beim Schluß der Versammlung,
- 8) nach bem Schluß oder der Auflöfung tonnen die Stande nicht mehr gultig versammelt bleiben
- 9) sie stehen außer den königlichen Staatsministern mit keiner andern k. Behörde in Benehmen und dürfen keine Adressen an das Bolt erlassen, auch mit ihren Committenten keine Rücksprache pflegen,
- Rammern sich nicht vereiniget haben, kann in derfelben Sigung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

Frage. Welche besondere Nechte hat die erste Kammer? Untw. Daß sie nie aufgelost werden kann.

Frage. Welche besondere Nechte hat die zweyte Kammer? Antw. 1) Daß an dieselbe die Antrage über die

Staats = Auflagen zuerst geschehen und dann erst in in die Rammer der Reichsvathe gelangen,

2) daß sie entscheidet, ob die erwählten Abgeords neten vorschriftmäßig erwählt worden sind.

Brage. Welche Rechte genießt jeder einzelne Abgeord;

Untw. Jedes einzelne Mitglied har bas Recht, in

Beziehung auf den der Stände Rersammlung zusgewiesenen Wirkungskreis seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche sich dann darüber berathet.

Frage. Welchen Sib muß jedes Mitglied leisten? Untw. Folgenden Sid: Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Geset, Beobachtung und Aufrechtschaltung der Staatsverfahrung und in der Ständes Wersammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen.

Frage. Bas hat jeder Staatsburger für Rechte in Bezug auf die Stande = Bersammlung?

Untw. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde hat das Recht, Beschwerden über Verlegung
der Verfassungs = Nochte an die Stände = Versamm=
lung zu bringen, welche sie durch den hierüber
bestehenden Ausschuß prüft.

Frage. Welche Borguge genießen die Mitglieder ber Stande=Bersammlung?

Untw. Erstens, daß sie ohne alle personlichen und Orts Muchsichten insgesamt für das Wohl des gangen Landes zu berathen bestimmt sind. 2) Daß kein Mitglied für die Stimme, die es geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts = Ordnung durch die Versammlung selbst zur Nede gestellt werden kann. 3) Daß kein Mitglied während der Dauer der Sigungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden kann.

Frage. Worinn befteht ber Rugen ber Stande : Bets sammlung für bas Bole?

Antw. Der Rugen der Stande= Berfammlung für das Wolk ift febr groß, benn I) ift es bas hauptgeschaft ber Stande, fich über bas Wohl des Landes ju berathen und das Beste des Bolfs immer vor Augen gu haben, 2) fann die Wahrheit da nicht unterbruckt werden, wo jeder das Recht hat, seine Beschwerde anzubringen und untersuchen au lassen, 3) die Minister werden dadurch aufgefodert, fich in steter Borficht gegen alle Jrrthumer und Mifgriffe ju erhalten, 4) das Beste des Bolks fann vertheidigt werden, ohne daß man hierdurch die Borgefesten oder bie Berfaffung beleidiget, 5) Jedermann gewöhnt fich aber feine Rechte und Pflichten nachzubenten, wos

werden. Frage. Mugen die Staatsburger alfo ben der Bahl

durch viele Talente und Krafte beffer entwickelt

der Abgeordneten vorsichtig fenn? Antw. Allerdings, denn wenn diese Abgeordneten feine redlichen verständigen Manner sind, welche Kraft, Willen und Muth haben das Nochte zu erkennen und auszusprechen, oder wenn es unbescheidene Schreier find, die mit Ungeftumm und Leidenschaft zu Werke gehen, oder endlich, wenn es folche find, bie eine friechende, eigennüßige Denfungsart haben, und von Menschenfurcht geleitet werden, so wird die Absicht des besten Konigs und zugleich die Ers wartung des guten Volks vereitelt. Manner, die wegen ihrer Sitten, Gewissenhaftigkeit, Baterlands

Liebe und Ginfichten bas öffentliche Bertrauen be= figen, vom Bolt in Ehren gehalten werden und fich mit Burde und Unftand gu benehmen wiffen, bas find diejenigen, die das Bolf vor allen ju feinen Albgeordneten mablen foll, damit es gesichert fen, daß fein Beftes jederzeit in redliche und wirkfame Berathung tomme.

VI. Hauptstück. Von besondern Rechten.

Frage. Giebt es Staatsburger in Baiern, Die vot den andern gewisse Borguge und Vorrechte haben? Antw. Ja, die Geiftlichen, die Abelichen und die höhern Staatebeamten.

Frage. Was haben diese im Allgemeinen für Borgüge? Untw. Erftens, daß fie nicht unter den Landgerichten fteben, fondern unter einem Rreisgericht, zweitens daß fie flegelmäßig find.

Frage, Was will das fagen?

Antw. Daß fie ben ihren Contracten und andern Ges schaften tein gerichtliches Prototoll brauchen, wie die Burger und Bauern, und daß sie ihre Eingaben ben Gericht versiegeln dürfen, welches ihnen die Entschließung darauf ebenfalls versiegelt zustellt.

Frage. Warum haben die Geiftlichen das Borrecht,

nicht unter den Landgerichten ju ffeben ?

Untw. Weil der geifiliche Stand dem hohern Beamtens Stand gleich ju ftellen ift.

Frage. Was haben die Geiftlichen noch außerbem für ein Vorrecht?

Antw. Daß sie für ihre Personen von der Militars Conscription frey find.

Frage. Was haben die Abelichen für Borguge? Untw. Im Allgemeinen, dieselben Worzüge, wie bie Beifilichen, außerdem aber noch folgende:

1) daß ihre Sohne nicht gemeine Soldaten werden, fondern Radetten,

- 2) daß fie allein die gutsherrliche Gerichtsbarkett ausüben tonnen.
- 3) daß fie Familien = Fidet = Commiffe errichten burfen.

Frage. Was ist ein Familien = Fidei = Commis?

Antw. Die Auszeichnung eines Grundvermögens, wels ches auf ewige Zeiten ben einer Familie verbleibt und nicht veräußert werden barf.

Frage. Liegt in der Siegelmäßigkeit der Abelichen ein unbeschränktes Recht, ohne obrigkeitliche Berbriefung Gelb auf ihre Guter aufzunehmen?

Antw. Mein, fie muffen ihr Grundvermogen in bie Sypotheten = Bucher eintragen laffen, in welchen alle Schulden, die auf das Grundvermogen aufge= nommen werden, eingezeichnet werden muffen, fo daß jeder, von dem fie Geld zu leihen nehmen wollen, gleich sehen kann, wie viel fie schon auf ihr Grund = Bermogen fchulbig find.

Brage. Warum haben benn die Abelichen vor andern Staatsburgern Borguge?

Antw. Weil der Udel ein nüglicher Stand ift. Brage. Barum ift der Abel ein nüglicher Stand?

Untw. Der Adel, fo wie er in Baiern besteht, ift darum nuflich, weil erftens die Erfahrung gezeigt hat, daß in jedem monarchischen Staat zwischen dem Fürsten und dem gemeinen Mann ein Mittelftand feyn muß, ameitens, weil es jur Uneiferung ber Staatsburger bient, wenn fie durch ihre Berdienfte ju Ehren und Muszeichnungen gelangen tonnen, wie es in Baiern geschieht, wo jeder Staatsburger auch vom geringsten Berkommen in den Adel erhoben werden kann.

Frage. Warum aber haben bie Abelichen mehr Bors juge als die Beiftlichkeit?

Untw. Weil fie auf die Erhaltung bes Abels bey ihren Fantilien Bedacht nehmen muffen.

Brage. Saben alle Abeliche gleiche Worzuge?

Antw. Rein, die vormale reicheftandifchen Gurfen und Grafen genieffen noch besondere Auszeichnungen und Vorrechte namlich:

- 1) daß ihre Familien. Häupter erbliche Staatsrathe find,
- 2) daß fie einen befondern Eitel führen durfen,
- 3) daß für fie gebetet und gelautet werden muß,
- 4) daß fie fich außerhalb des Konigreichs in einem andern teutschen Bundes = Staate aufhalten durfen,
- 5) daß fie ihren Gerichtsftand, in erfter Inftanj, (erfte rechtsprechende Gerichtsstelle) bey den Apellationsgerichten haben,
- 6) daß sie in peinlichen Fallen von ihres gleichen gerichtet werden,
- 7) daß fie für fich und ihre Familien von ber Militar = Pflichtigfeit befreit find,

8) daß ihre Schloffer von Einquartierung der tonig: lichen Truppen frei gelaffen werden,

- 9) daß fie eine Ehrenwache haben, eine Regierungsund Finang = Buftig = Kanglei errichten, und fich einen Diensteseid von ihren Beamten ablogen laffen dürfen,
- 10) daß ihnen der Bezug der Nachsteuer von bet aus ihren herrschaften auswandernden Grund: holden gebührt,

- II) daß sie für fich und ihre Kamilie, wie auch für ihre Schlöffer fleuerfrei find,
- 12) daß ihnen der dritte Theil ihrer ordentlichen Steuer und ber Beitrag jur Gemeinde=Umlage nachgelaffen wird.
- Frage. Warum hat man ihnen fo große Auszeichnung gegeben?
- Untw. Weil sie zuvor regierende herren waren und ibre Wurde nur durch Kriegsungluck verloren haben. ohne daß fie etwas verschuldet hatten.
- Frage. Giebt es außer ihnen noch eine Rlaffe von Adelichen welche mehr Vorzüge hat, als der übrige Reichsadel ?
- Unew. Sa, Diejenigen welche juvor unmittelbar unter dem teutschen Kaifer und Reich fanden, aber feine regierende Berren waren.

Frage. Was für einen Vorzug haben biefe?

Untw. Daß sie auch ohne besondere konigliche Erlaubniß ihren Aufenthalt in jedem teutschen Bundes = Staat nehmen tonnen.

Frage. Warum haben fie biefen Borgug vor dem übrigen Reichsadel?

Untw. Weil die teutsche Bundes= Afte dieses ausdrück= lich vorschreibt.

Frage. Was haben die hohern Staatsbeamten für Borguge?

Antw. Die Rollegial = Rathe und alle ihnen gleichge= feste hohere Beamten haben den Borgug des befreiten Gerichtsstandes, oder daß sie nicht unter dem Landgericht fteben, fodann die Rechte ber Siegelmäßigkeit und bie Auszeichnung, baß ihre Sohne nur als Kadetten zum Militar kommen.

Frage: Wie ist überhaupt für die Staatsbeomten und ihre Wittwen und Waisen gesorgt?

Antw. Die Wittwen und Waisen erhalten eine festeffimmte angemessene Unterstügung und die Staatsbeamten selbst werden auch wenn sie alt oder uns
tauglich werden, doch noch besolbet. Auch kann
kein Staatsbeamter ohne richterlichen Spruch abgesest oder entlassen werden, er selbst aber kann seine Entlassung nehmen wann er will.

VII. Hauptstück.

Won ber Kirche, und bem Rirchengut,

Frage. Was für eine Religion ist in Baiern die herrschende?

Untw. Die driffliche nach den 3 verschiedenen Glaus bensbekenntnissen, welche gang gleiche burgerliche und politische Rechte haben.

Frage. Was haben diejenigen für Rechte in Baiern, die fich nicht zur christlichen Religion bekennen?

Untw. Sie haben vollkommene Gewissensfreiheit und bas Recht jur hausandacht, als Staasburger aber konnen sie nicht betrachtet werden.

Frage. Saben die driftlichen Religionstheile bas Cie genthum der Stiftungen?

Untw. Ja, sie haben nach ben ursprünglichen Stiftungs = Urkunden unter bem besondern Schut der Megierung das Eigenthum der Stiftungen, den Genuß ihrer Renten und den rechtmäßigen Besit, die Stiftungen mögen für den Gottesdienst, für den Unterricht oder zur Wohlthätigkeit bestimmt seyn.

Frage. Ift die geistliche Gewalt mehr als die welts liche?

Antw. Jede von beyden hat ihre besondere Rechte. Die geistliche Gewalt ist in Gewissenskachen und in Gegenständen der Religionstehre von der weltlichen unabhängig, doch darf sie ahne Einsicht und Bes willigung bes Konigs teine Verordnung machen. Die Kirchen, wegen ihres Vermögens, und die Geistlichen wegen ihrer nicht auf die Religion fich beziehenden Handlungen stehen unter den weltlichen Gesehen und Gerichten.

Aufge. Was ift bas Concordat?

Buren. Das Concordat ift derjenige Vertrag, welchen unfer König im Namen der baierischen katholischen Gemeinde mit dem Pahst als dem katholischen Kirchen Oberhaupt abgeschlossen hat.

Krage. Ueber welche Gegenstände ist das Concordat geschlossen worden?

Un'tw. Ueber die in Baiern wieder herzustellenden Bisthumer und Erzbisthumer. Domstifter, Priester Seminarien und Klöser. über die Erhaltung der guten Sitten des geistlichen Standes und Bewahrung des reinen katholischen Glaubens.

Krage. Werden auch wieder Klöster in Baiern errichtet und warum?

Antw. Es werden wieder einige Rloffer errichtet, well es die Regierung gerne gestattet, daß würdige Beists liche in der Einsamkeit des Kloster-Lebens sich den Betrachtungen der Religion und den Wissenschaften widmen.

befindlichen evangelischen Christen nicht geschadet?

Arw. Wein, es kann ihnen nichts dadurch geschadet werden, weil sich das Concordat auf sie nicht vezieht, und weil in Betreff ihrer Religions: Uebung eigene Berordnungen ertassen worden sind.

Rrage. Belde Berordnungen?

antw. Das Edikt über die Religions : Werhaltnisse und Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten, worinn die Rechte der evangelischen Gemeinden, und ihrer Obern auf eben so bestimmte Urt ausgemacht sind, wie im Concordat die Rechte der katholischen Gemeinde.

Frage. Wer hat die vornehmste Gewalt in den evans gelischen Gemeinden?

Antw. Bey den evangelischen Gemeinden hat der weltliche Fürst auch die geistliche Gewalt auszuüben,
also ist der König das Oberhaupt dieser Gemeinden,
weil er aber als katholisch diese Gewalt nicht selbst
ausüben will, so ist zu diesem Ende ein aus Evangelischen bestehendes Oberconsistorium errichtet worden, welches bey den Protessanten die höchste Gewalt
in Kirchensachen ausübt.

VIII. hauptstud. Von ber Rechtspflege.

Frage. Von wem wird die Rechtspflege verwaltet? Antw. Von einer angemessenen Anzahl von Unters und Obergerichten, so daß man, wenn man durch ein Untergericht beschwert zu sein glaubt, zum höhern Richter gehen kann.

Frage. Sat das oberfte Gericht außer ben gewöhns lichen Prozessen noch über andre zu entscheiben?

Antw. In, es hat die höhern Staatsbeamten, wenn dieselbe von der Stände = Bersammlung wegen Bers letzung der Verkassung angeklagt sind, abzuurtheilen.

Frage. Rann der Richter die Urtheile abfassen, wie er will?

Antw. Nein, er muß ben jedem Urtheil oder Bescheid die Ursachen hinzusegen, aus welchen er so oder so geurtheilt hat.

Frage. Können die Prozesse lange liegen bleiben, ohne entschieden zu werden?

Antw. Mein, es sind dem Richter gewisse Zeitpunkte dafür festgesett.

Frage. Wie ist für gute Nechtspflege vorgesehen? Antw. Dadurch, daß nur taugliche Männer zu Nichtern bestellt werden, und daß kein Nichter ohne vorgängige Untersuchung und Verurtheilung abgeseht werden kann, so daß also jeder bey seiner Stelle gesichert ist, und sich vor Niemand zu fürchten hat, so lange er gerecht urtheilt:

Frage. Muß ber Konig auch Prozest führen, lober barf er fich gleich felbst in den Besitz von den Sachen seten, auf die er ein Recht zu haben glaubt?

Untw. Der König selbst führt keinen Prozes, aber die Fiskale oder die Abvokaten, die für die Guter und Nechte des Staats auftreten, mußen den Prozes, wie icher andere ben den königlichen Gerichtsstellen fuhren.

Frage. Ift denn für benjenigen, ber gegen die königt. Advotaten ober gegen vornehme Perfonen Prozest führt, Gerechtigkeit zu erwarten?

Untw. Ja, weil vor dem Geset alles gleich ist und die Richter schworen mußen, ohne Rucksicht auf die Person für denjenigen zu sprechen, der das Recht für sich hat.

Frage. Darf sich ber König in die Prozesse mischen? Antw. Rein, er muß jedem Prozess seinen Lauf lassen. Krage. Darf er keine Kriminal attntersuchung niedera

schlagen?

Untw. Mein, aber wenn die Untersuchung vorben ift, und der Richter gesprochen hat, steht dem König das Nicht ju, den Verurtheilten zu begnadigen.

Frage. Rann ein Staatsburger ohne gesetzliche Ursache seiner Freiheit beraubt werden?

Antw. Mein, die Berhaftung darf nur dann geschehen, wenn es das Geset erlaubt und in der Art und Weise wie es das Geset vorschreibt.

Frage. Muß ein Verhafteter auch bald verhört werben? Antw. Ja, innerhalb 24 Stunden nach seiner Verhaftung, und die Obrigkeit, die dieses unterläßt, wird strenge bestraft.

Frage. Besteht in Gaiern noch bie Vermögens : Eine ziehung der Verurtheilten?

Antw. Mein, man hat diese ungerechte Strafe, welche die unschuldigen Verwandten des Verurtheilten tras, im allgemeinen aufgehoben, und nur in Vezug auf die Desertation noch als Ausnahme beybehalten.

IX. Sauptftud.

Bon bem Rriegewefen.

Frage. Bon wem wird das Baterland vertheibigt?. Unt w. Erstlich von den Soldaten oder der stehenden Armee, dann von den Legionisten oder den Reserves

Frage. Wie wird die Armee ergangt und im Stande erhalten?

Antw. Durch die Conscription, vermoge welcher jeder Baier, er fen, wer er wolle, eine gewisse Anjahl von Jahren in der Armec bienen muß.

Frage. Wir haben juvor gehort, daß die Sohne der

Bataillons, endlich durch die Landwehr.

Abelichen und ber höhern Beamten gleich als Cadetten angenommen werden, ist dieses nicht eine Ungerechstigkeit gegen die andern vom gemeinen Stand?

Antw. Es ist beswegen nicht ungerecht, weil die Cadetten tein größeres Recht haben Officiers zu werden, als jeder andre gemeine Soldat und weil sie gleich ben übrigen ihre Dienstzeit aushalten. in der Kaserne

wohnen und ben namlichen Dienst machen mußen. Frage. Worinn besteht benn hernach der Unterschied der Cadetten von den gemeinen Soldaten?

Untw. Blog darinn, daß fie mit Sie angeredet und vom Holghauen und Zimmerkehren befreit find.

Frage. Su was find die Meserve = Bataillons bestimmt? Antw. Zur Verstärkung der stehenden Armee, aus welcher Ursache sie nur im Krieg aufgeboten werden, im Frieden aber für das Militär nichts zu leisten haben, als die Wassenübungen. Frage. Wie werden sie im Krieg gehalten? One haben alle Pflichten, Stren und Vorzige mit ben eigentlichen Soldaten gemein.

Frage. Was ist die Bestimmung der Landwehr? Intw. In Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken, wenn die Linien=Truppen nicht hinreichen, in Kriegszeiten aber zur Unterstüßung der Armee, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militärische Thätigkeit zu treten.

Frage. Aus wie vielen Abtheilungen besteht die Lande wehr?

Antw. Aus zwey: die erste begreift die rüstigen Männer und wird auch außer ihrem Bezirk (doch nicht außet den Gränzen des Neichs) verwendet. Zu der Zweiten gehören diesenigen, die nicht so leicht mobil gemacht werden können, und nur zum Dienst innerhalb ihres Bezirks verwendet werden.

Frage. Unter wem stehen die Militär=Personen? In Dienstsachen und wegen Berbrechen, ober Bergehen unter den Militär = Gerichten; in Bezug auf Grundvermögen aber unter den bürgerlichen Gerichten,

808

X. Hauptstück.

Bon ber Gewährleiftung der Werfaffung.

Frage. Welche Gemantschaft besteht für die Aufrecht= haltung der Verfaffung?

Untw. Der Eid des Königs und der Staatsburger, die Verantwortlichkeit der Minister und andern Staatsbeamten und die Zuziehung der Stände ber Beränderung der Bestimmungen der Verfassungs= Urkunde.

Frage. Welchen Sib leistet der Konig? Antw. Daß er nach der Verfassung und den Geschent des Reichs regieren wolle.

Frage. Belden Gid ichworen bie Staatsburger?

Antw. Sie schwören Treue dem König, Gehorsam dem Geseh und Beobachtung der Staats : Verfassung. Frage. Für was sind die Minister und alle Staats, diener verantwortlich?

Untw. Daß sie bie Berfassung genau befolgen. Frage. Wie werden sie bestraft, wenn sie die Verfassung

verlegen.

Antw. Jeder Staasburger hat das Recht, sich über verz letzte Verfassung ben der Stände Bersammlung zu beschweren, diese tetztere bringt dann die Beschwerde an den König und der König übergieht die Sache an das Oberappellationsgericht, welches demjenigen, der sich gegen die Versassung versehlt hat, den Prozes macht.

Frage. Ronnen die Bestimmungen der Berfaffungs= Urfunde auch abgeandert werden? Antw. Ja, aber nur allein mit Beiziehung ber Ständer Versammlung und nur in dem Fall, wenn der König selbst die Abanderung begehrt.

-XI. Sauptstück.

Bon ben Gemeinben.

Brage. Bas ift eine Gemeinde?

Intw. Eine Gemeinde ift eine Bereinigung von Staatsburgern, die in einem Dorf oder in einem Markt oder in einer Stadt benfammen leben. Es giebt daher

Dorfgemeinden, Marktgemeinden, Stadtgemeinden. Frage. Wer wird als wirkliches Mitglied eine Gemeinde, angesehen?

Antw. Nur dersenige, welcher t) in dem Beglit der Gemeinde seinen ständigen Wohnsis aufgeschlagen oder daselbst ein häusliches Unwesen hat, und zugleich, 2) darinn entweder besteuerte Gründe besitht, oder

Frage. Mas hat ein wirkliches Someinde = Mitglied für Rechte und Pflichten?

Antw. Die Rechte bestehen darinn, 1) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten Theil zu nehmen, 2) zu Gemeinde = Aemtern und Etellen gewählt zu werden.

Die Pflichten dagegen find, 1) ben den Gemeindes Bersammlungen perfonlich zu erscheinen, 2) die Gesmeinde Stellen unweigerlich anzunehmen und getren zu erwälten, 3) an den Gemeindelasten Theil zu nehmen.

Frage. Saben auch die Gemeinden felbst Rechte und Pflichten?

Antw. Ja, sie haben als offentliche Vereinigungen einen besondern Anspruch auf den Schuß und die

Aufsicht des Staates, und genießen die Worrechte der Minderjährigen. Ihre Pflichten aber beziehen sich theils darauf, daß sie an ben allgemeinen Staatslassen Theil nehmen, theils auf die Mittel zur Ers reichung ihres gemeinschaftlichen Zwecks und auf

ihre besondern Verhältnisse. Frage. Welche Mittel besitzt eine jebe Gemeinde, um ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen?

Untw. 1) Das Gemeinde : Bermogen,

- 2) die Gemeinde Dienste,
- 3) die Gemeinde = Umlagen.

Frage. Was gehört zum Gemeinde-Vermögen? Antw. Die noch unvertheilten Gemeinde - Erunde, die öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen Löschgeväthe 2c. und die etwa vorhandenen Kapita-

lien und Stiftungen der Gemeinde. Frage. Wozu werden die Gemeinde Dienste geleistet? Antw. Zur Herstellung und Ausbesserung der nöthigen Gemeinde Webäude, Wege, Brücken ze. und zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, endlich zur Bequartierung des durchmarschierenden oder

Cantonirenden Militärs.
Frage. Wann finden Gemeinde=Umlagen statt? Antw. Nur dann, wenn die Gemeinde = Ausgaben weder durch den Ertrag des Gemeinde = Vermögens, noch auf andere Art gebeckt werden können.

Frage. Was haben daher die Gemeinden für Angelegenheiten und Geschäfte?

Antw. 1) Die eigentlichen Gemeinde: Angelegenheiten.
2) Die Orte: Polizen.

Frage. Bas versteht man unter den eigentlichen Gemeinde = Angelegenheiten ?

Antw. 1) Die Führung des Gemeindebuchs und des Lagerbuchs, des Inventars aller Gemeinde: Geräth= schaften und der Frohnen: Liften,

- 2) die Aufbewahrung der Doppelschrift des ben dem Pfarramt geführten Tauf= Tranungs = und Sterb = Registers
- 3) die Aufnahme der Gemeinde = Glieder und der Schutvermandten oder Benfagen,
- 4) die Aufstellung des Dorfwachters, des Flurund Nachtwächters.
- 5) Die Armenpflege,
- 6) die Mitaufficht über das Schulwesen,
- 7) Des Baumesen,
- 8) die Bertheilung der Gemeinde = Dienste und Umlagen
- 9) die Bermaltung des Gemeinde = und Local= Stiftungs = Bermagens.

Frage. Was gehört zur Ortspolizen?
Antw. 1) Die Erhaltung öffentlicher Ruhe, Sicherheit und Ordnung, der Verhütung von Zusammenrotztungen von Raufhändeln, verbotenen Spielen und von Uebertretung der Polizen Stunden in den Wirthshäusern, die Entfernung der Bettler und Vagabunden, die Verhaftung gefährlicher und verzdächtiger Personen, so wie auch der Verbrecher,

die Aufsicht auf Fremde und Reisende, auf medizinische Pfuscher, die Anwendung von Borsichiss Maaßregeln ben entstehenden Seuchen, und von Rettungsmitteln ben andern Unglucksfällen, ende lich die Feuerschau.

- 2) Aufficht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege und Brücken 2c.
- 3) Untersuchung der Lebensmittel, des Maases und Gewichtes
- 4) Aufmerksamkeit auf die Muhlen und die daben vorkommenden Gebrechen und Missbrauche.
- 5) handhabung ber Dienftboten = Ordnung. ..
- 6) Anzeige von Codesfallen der Gemeinde = Mitzglieder.
- 7) Die Aufsicht auf die Flur = und Gemeindes Grenzen.
- 8) Die Beforderung des Feldbaues und der Diehfucht.
- 9) Das Strafamt, vermöge dessen geringe Polizeps Uebertretungen in Geld bestraft werden,
- vo) das Vermittlunge-Umt, wodurt die unter den Gemeinde z Gliedern entstandenen Streitigkeiten gutlich bengelegt werden sollen.

Frage. Werden alle diese Geschäfte von allen Gemeinde Mitgliedern miteinander besorgt?

Antw. Mein, von besonderes dazu durch die Gemeinde selbst gewählten Bevollmächtigten, die man den Besmeinde Musschuss nennt und die,

- 1) aus bem Gemeinde = Borfteber
- 2) dem Gemeinde : Pfleger,
- 3) bem Stiftungs Dfleger,
- 4) außerdem noch aus drey bis fünf anderen Bevollmächtigten bestehen, und den Land = und Gutsherrlichen Gerichten untergeordnet sind.

Frage. Bie werden die Gemeinde = Angelegenheiten in ben Statten und Martten verwaltet?

Antw. Durch einen Magistrat, welcher von dem, aus den Gemeindsgliedern durch sie selbst gewählten Gemeinde : Ausschuß erwählt wird, und in den größeren Städten dieselben Befugnisse in Polizey: Gegenständen hat, wie ein Untergericht.

Frage. Warum ift den Gemeinden fo viele Gewalt

Antw. Erstens, weil sie am Besten im Stand seyn müßen, ihren Bedürsnissen abzuhelsen und ihre Wohlsarth zu befördern, zweitens weil dieser thätige Untheil, den sie an der Landes = Verwaltung nehmen, die Entwickelung ihrer Kräfte bestördert, und die Vaterlands = Liebe vermehrt.

XII. Hauptstud.

Bon ber Baterlands - Liebe.

Frage. In was besteht die wahre Baterlands-Liebe? Antw. Darinn, daß man seinen eignen Nußen dem allgemeinen Bohl aufopfert, daß man seinen Ehrzeiß auf das einzige Gestreben einschränkt, dem gemeinen Wesen wichtige Dienste zu leisten, daß man sich unzertrennlich mit dem Vaterland verbindet, und für das Wehl desselben unabläsig wirkt und handelk.

Frage. Ist die Naterlands-Liebe eine Tugend? Antw. Ja, sie ist mit guten Sitten genau verbunden, weil wir unsern Begierden um so weniger nache hangen werden, jemehr wir uns dem allgemeinen Wohl gewidmet haben.

Frage. Welche Tugenden entspringen aus der Baters lands : Liche ?

Untw. Erhabene Aufopferung seiner selbst, Gehorsam gegen das Gesetz, Trene gegen den Obern, edle Begierde nach Ruhm, Geduld in Leiden, und Muth in Gefahren.

Frage. Wodurch wird die Vaterlands = Liebe vorzüglich genährt?

Antw. Durch eine gute Verfassung namlich eine solche, die gleich der baierischen dem Bolt eine geselmäßige Freiheit gewährt, die Nechte des Menschen und Bürgers heilig halt, und durchaus auf die Vorschriften der Gerechtigkeit gegründet ist.